

„Quint-Essenz aller Reichsgesetze“

Die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften ediert seit Frühjahr 2011, gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die zwischen 1519 und 1792 von den Königen und Kaisern des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation beschworenen Wahlkapitulationen.

VON WOLFGANG BURGDORF



Kaiser Leopold I. im Kreise der Kurfürsten, der Autoren seiner Wahlkapitulation von 1658. Kupferstich von Abraham Aubry, Nürnberg 1663/64.

„Die kaiserliche Wahlkapitulation ist allerdings das vornehmste Reichsgrundgesetz, welches die Rechte und Pflichten eines regierenden Kaisers bestimmt und dessen Verbindung mit den Reichsständen ins klare setzt. Sie verdient eine ganz besondere Aufmerksamkeit, weil in derselben das ganze Staatsrecht verborgen liegt.“

DIE FRÜHNEUZEITLICHEN königlichen und kaiserlichen Wahlkapitulationen, Verträge zwischen den Kurfürsten als Wählern und dem künftigen Herrscher, galten zeitgenössischen Juristen wie dem links zitierten Christian August Beck, dem Staatsrechtslehrer des späteren Kaisers Joseph II., als „Grundgesetz“ des Alten Reiches. Becks Kollege Karl Friedrich von Häberlin bezeichnete sie als ein „Handbuch deutscher Regenten und Staatsmänner“, als „Quint-Essenz aller Reichsgesetze“. Publizisten rühmten sie als den „Anker der Deutschen Freiheit“, „Magna Charta“, „Reich-Staats-Katechismus“ und „Enzyklopädie unserer Reichsgesetze“.



Das Material

„Kapitulation“ im frühneuzeitlichen Sprachgebrauch meint nicht Unterwerfung, sondern einen in Kapitel gegliederten Vertrag. Die deutschen Wahlkapitulationen bilden einen einheitlichen, umfassend normierenden Verfassungstext *avant la lettre*. Denn bereits in der ersten Wahlkapitulation von 1519 wurden die früheren Fundamentalgesetze bestätigt. Ab 1653 hieß es dann regelmäßig mit Bezug auf die älteren Grundgesetze, das neugewählte Reichsoberhaupt wolle sie halten, „als wenn sie dieser Kapitulation von Wort zu Wort einverleibt“ wären. Im Unterschied zu den statischen „*Leges fundamentales*“ wie der Goldenen Bulle (1356) oder dem Augsburger Religionsfrieden (1555) reagieren die Wahlkapitulationen auch auf Veränderungen in der Regierungszeit des jeweils vorhergehenden Kaisers. Da sie die über Jahrhunderte entstandene komplexe Verfassung des Reiches in einem Text zusammenfassten, verglich der Verfassungshistoriker Fritz Hartung sie schon 1911 mit „modernen Verfassungsurkunden“.

Verfassungen im modernen Sinne, als politische und gesellschaftliche Grundordnung des Staates, gibt es aber erst seit der Verabschiedung der Konstitution von Virginia 1776. Den Wahlkapitulationen fehlt als wesentliches Charakteristikum moderner Konstitutionen die Partizipation des Volkes an der Staatsgewalt.

Die Wahlkapitulationen in den geistlichen und weltlichen Wahlstaaten Europas waren aber ein wichtiger Vorläufer der modernen Verfassungen. Es gab sie im Alten Reich, in den geistlichen Staaten, in Venedig sowie in den Königreichen Böhmen, Ungarn, Dänemark, Schweden und Polen. Die Wahlkapitulationen der deutschen Reichs-

oberhäupter nehmen einige Elemente moderner Verfassungen vorweg. Dazu gehören der umfassende Regelungsanspruch und die normative Letztgültigkeit über den untergeordneten territorialen Verfassungen, zudem der Schutz gewisser Grundrechte lange Zeit vor der Französischen Revolution.

1519, als die Kurfürsten den mächtigen spanischen König als Karl V. zum deutschen Kaiser wählten, diente die erste kaiserliche Wahlkapitulation, ein bündiger Vertrag von wenigen Seiten, als Schutz gegen den übermächtigen Monarchen. Im Laufe der folgenden Jahrhunderte kam es auch mit Hilfe der Wahlka-

pitulationen zu einer weitgehenden Einschränkung der kaiserlichen Macht. Als 1792 die letzte Wahlkapitulation aufgesetzt wurde, hatte sie über 300 Seiten.

Die Elemente des Grundrechtsschutzes waren für die Untertanen vor den Reichsgerichten einklagbar. Karl V. musste 1519 versprechen, nur Deutsche in der Reichsadministration zu beschäftigen, um das Reich vor Fremdherrschaft zu schützen. Nach dem Religionsfrieden von 1555 mussten sich die Reichsoberhäupter verpflichten, „Frieden und Ruhe ohne Rücksicht auf Religion, Person und Stand zu handhaben“. Die Wahlkapitulationen beinhalteten auch eine Rechtsweggarantie. Bei Karl VI. hieß es 1711: „Wir sollen und wollen im Heiligen Römischen Reich Fried und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen, damit sie ihren gebührlchen Gang dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterschied der Personen, Stands, Würden und Religionen, auch in Sachen Uns und Unseres Hauses eigenes Interesse betreffend“, nehmen. Das Brief- und Postgeheimnis nahm seinen Weg, ausgehend von den Wahlkapitulationen der deutschen Kaiser ab 1690, rund um die Welt. Zu jener Zeit einzigartig war die Gewährung religiöser Toleranz ab der Mitte des 16. Jahrhunderts.

Die Wahlkapitulationen waren gleichermaßen das jeweils aktuellste Grundgesetz des Alten Reiches wie eine Art Regierungsprogramm, das von den Kurfürsten im Namen des künftigen Reichsoberhauptes formuliert wurde. Sie definieren die Grenzen der Hoheitsgewalt des Reichsoberhauptes, also des zukünftigen Kaisers oder des zu Lebzeiten eines Kaisers gewählten

Kaiser Karl V. (1500–1558) wurde 1519 genötigt, die erste Wahlkapitulation abzuschließen. Gemälde von Christoph Amberger (ca. 1505–1562), um 1532, Gemäldegalerie Staatliche Museen zu Berlin (links).

Kaiser Franz II. (1768–1835) schloss 1792 die letzte Wahlkapitulation ab. Anonymes Porträt, Fürst Thurn und Taxis, Kunstsammlungen.

DER AUTOR

PD Dr. Wolfgang Burgdorf ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in der Abteilung „Die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige 1519–1792“ und Privatdozent an der LMU München. Seine Forschungsschwerpunkte sind das Alte Reich, Verfassungsgeschichte, Europa- und Nationalvorstellungen, Gelehrten- und Umweltgeschichte. 2011 erschien von ihm eine Biographie Friedrichs des Großen.

Nachfolgers, der den Titel eines Römischen Königs trug. Diese Vertragswerke spiegeln durch die zunehmende Einschränkung der kaiserlichen Gewalt den Ausbau der landesherrlichen Gewalt. Sie bilden so die sukzessive Föderalisierung des Alten Reiches ab.

Die Wahlkapitulationen sind keineswegs nur Quellen für die Geschichte des Kaisertums, sondern auch für dessen Verbindungen zur Reichsfürstenhierarchie bis hin zur untersten Ebene der Einwohner des Reiches. Durch die vielfältigen Bezüge auf den Burgundischen Reichskreis, Böhmen und Reichsitalien vermag eine Edition der Wahlkapitulationen auch die trans- und übernationalen Aspekte zu verdeutlichen, die das Alte Reich wie viele andere frühneuzeitliche Staatswesen auszeichnete.

In Artikel VIII des Westfälischen Friedens war dem künftigen Reichstag die Erledigung einiger zurückgestellter Thematiken aufgetragen, darunter auch die Erarbeitung einer beständigen Wahlkapitulation. Neben weiteren komplexen Aufgaben führte dies zur Verstetigung des Reichstages und zu einer beständigen Diskussion über die Reform der Wahlkapitulation als beständiges Reichsgrundgesetz. In den 1790er Jahren publizierten junge Juristen verschiedene Musterkapitulationen als Grundgesetzentwürfe. Diese haben teilweise eine erstaunliche Nähe zu den konstitutionellen Verfassungen deutscher Länder nach 1815. Ihre Verfasser waren in den Verfassungskämpfen des Vormärz engagiert. Zeitlich gesehen war die Abfassung der jeweils aktuellen Wahlkapitulation das Hauptgeschäft der so genannten Wahltage, der Zusammenkünfte der Kurfürsten bzw. ihrer Gesandten. Erst

wenn die Wahlkapitulation verabschiedet war, schritt man zur Wahl des neuen Reichsoberhauptes. Die Verhandlungen fanden stets im Rathaus jener Reichsstadt statt, die den Wahltag ausgerichtetete. Im Konferenzraum standen auf einem zweistufigen Podest sieben, später acht bzw. neun Lehnstühle mit rotem Samt und goldenen Borten für die Kurfürsten bzw. ihre Vertreter. Davor befanden sich eine ebenfalls mit rotem Samt bedeckte lange Tafel zum Schreiben und drei Reihen von mit goldenem Leder bezogenen Stühlen für die kurfürstlichen Minister und Räte. Am Rand des Zimmers stand ein weiterer rot bedeckter Tisch, an welchem die Sekretäre die Protokolle führten. Während der Beratungen wurden einzelne Abschnitte der Wahlkapitulation des zuletzt gewählten Kaisers verlesen, und man stimmte durch Umfrage solange ab, bis man sich über die Beibehaltung oder Abänderung des Abschnitts verglichen hatte. Der persönliche Eid auf die Wahlkapitulation war die Voraussetzung für die Krönung des neugewählten Reichsoberhauptes.

Absicht der Edition

Ziel des Vorhabens ist es, auf der Grundlage der Originale der insgesamt 17 Wahlkapitulationen, der Kurfürstlichen Kollegialschreiben sowie der Protokolle exemplarischer Wahlen (1558, 1658, 1742, 1790) aus der Wiener Überlieferung des Mainzer Reichserzkanzlerarchivs eine historisch-kritische digitale Edition zu erstellen. Die zwischen 1519 und 1792 errichteten Wahlkapitulationen gehören zu den wichtigsten und zentralen Dokumenten der frühneuzeitlichen deutschen Verfassungsgeschichte. Ihre heutigen Maßstäben angemessene Edition und damit ihre stärkere Berücksichtigung in Forschung und Lehre ist seit langem ein dringendes Desiderat.

Die Edition soll die für eine ganze Reihe von Wissenschaftsdisziplinen zentralen Quellen zur deutschen und europäischen Geschichte erstmals in verlässlicher Weise zur Verfügung stellen, mit Volltext- und Index-Suchmöglichkeiten erschließen und mit weiteren Angeboten der Historischen Kommission, insbesondere den von der Deutschen Forschungsgemeinschaft ebenfalls geförderten biographischen Standardnachschlagewerken „Neue Deutsche Biographie“ sowie dem „Repertorium Academicum Germanicum“ (RAG) multidirektional verlinken. Neben die digitale Edition soll auch eine gedruckte Ausgabe treten.

Der Ertrag der Edition wird vielfältig sein. Im Mittelpunkt stehen die Gewinne für die politische Geschichte, die Institutionen- und Verfassungsgeschichte, Konfessionsentwicklung sowie Rechts-, Kirchen-, Kultur- und Sozialgeschichte. ■

Krönung Kaiser Franz I. im Frankfurter Dom am 4. Oktober 1745. Lithographie aus dem 18. Jhd. nach einer zeitgenössischen Darstellung.

